

---

**Vorlesung FH Dortmund – Fachbereich Informatik –**  
**Wintersemester 2023/24**

## **IT-Recht Grundlagen für Informatiker**

**oder**

**was Geschäftsleitung, Vertrieb und Entwicklung schon immer wissen  
wollten, aber nicht zu fragen wagten!**

### **Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung**

**Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller**

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Schlichter/Schiedsrichter nach SOBau

Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

**Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai**

# IT- Recht Grundlagen für Informatiker

## Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

---

- A) Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss
- B) Sonstige Begrifflichkeiten
- C) IT-Recht und Allgemeine Geschäftsbedingungen
- D) Weitere typische Problemfelder
- E) Das Ende von Vertragsbeziehungen
- F) Rechtswahl
- G) Eigentums- und Rechtserwerb
- H) Urheberrecht
- I) Gewährleistung und Garantie / typische Problemfelder
- J) Haftung für Pflichtverletzungen und Rechtsverstöße
- K) Rechtliche Gestaltung von IT-Projekten
- L) Datenschutz
- M) E-Commerce
- N) Haftung / Verantwortlichkeit des Providers
- O) Rechtliche Rahmenbedingungen sozialer Netze
- P) Cloud Computing
- Q) Open Source Software
- R) Compliance im Unternehmen und IT-Sicherheit
- S) Compliance im Vertrag
- T) BYOD
- U) Werbung, Telemarketing und Recht
- V) Telephon, Telekommunikation, unified communications
- w) IT-Sicherheitsgesetz

## **Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss**

oder

**„so war das aber nicht gemeint!“**

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Begrifflichkeiten aus dem Vertragsrecht oder „Der erste Konflikt zwischen Technik, Vertrieb & Recht“

---



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Begrifflichkeiten aus dem Vertragsrecht oder „Der erste Konflikt zwischen Technik, Vertrieb & Recht“

---

- AGB

- L

- Kauf

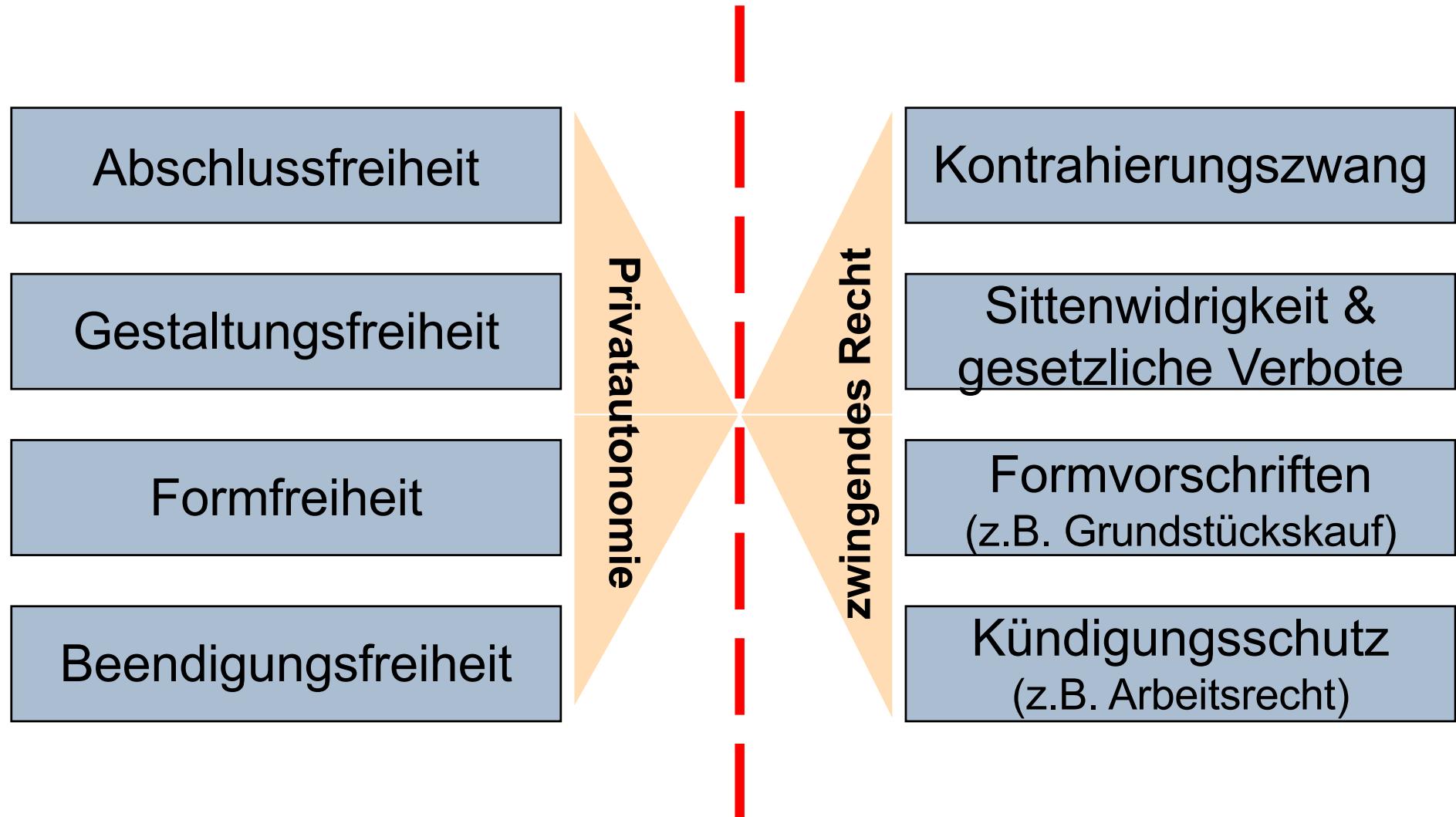
- We



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Die Privatautonomie und ihre Grenzen oder „Was geht, was geht nicht!“



## Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 1):

Ihre Firma, die „**Software & Hardware GmbH**“, erhält per Post eine Mitteilung, nach der sich die „**Lebensmittel AG**“ für die umfassende Einführung eines neuen Warenwirtschaftssystems interessiert.

Ihre Mitarbeiter erstellen daraufhin einen umfangreichen Vorschlag unter Darstellung der Arbeitsinhalte und der Preise.

Dies alles übersenden Sie dann an die „**Lebensmittel AG**“.

Den Verantwortlichen der „**Lebensmittel AG**“ gefällt Ihr Vorschlag; sie beauftragen die „**Software & Hardware GmbH**“ mit der Einführung gemäß ihrem Vorschlag.

**Vertrag geschlossen?**

## Angebot ...

**empfangsbedürftige Willenserklärung**, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass ein Zustandekommen des Vertrages **nur von dessen Einverständnis abhängt**

## Annahme ...

**empfangsbedürftige Willenserklärung**, dass das Angebot **ohne Änderungen** akzeptiert wird

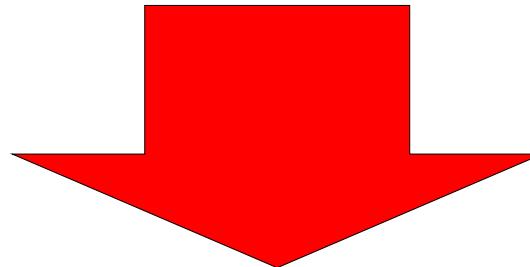


- Parteien
- Vertragsgegenstand  
(Leistung)
- Gegenleistung

## Achtung: **Zugangserfordernis!**

Angebot und Annahme werden definiert als:

**empfangsbedürftige Willenserklärungen**



Der **Zugang** der Willenserklärung ist also **integrale Voraussetzung** für deren Wirksamkeit!

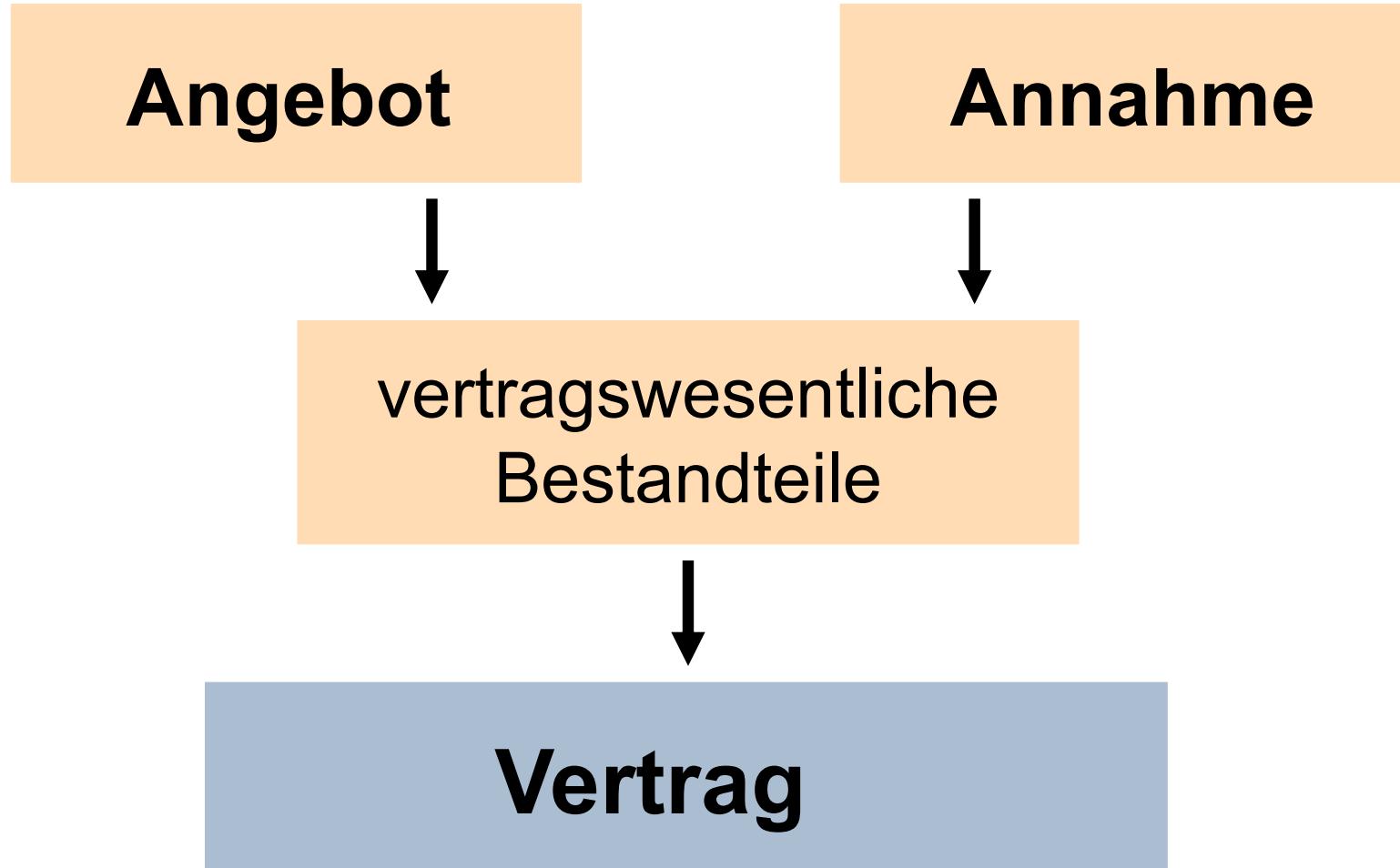
- Angebot gelangt in den **Machtbereich des Empfängers**
- Empfänger hat die **Möglichkeit zur Kenntnisnahme**

Entsprechendes gilt für **einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen** z.B.:

- **Kündigung**
- **Behinderungsanzeige**
- **Abnahmeverlangen**

**IT-Recht Grundlagen für Informatiker**  
**Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss**  
Angebot & Annahme – Grundlagen

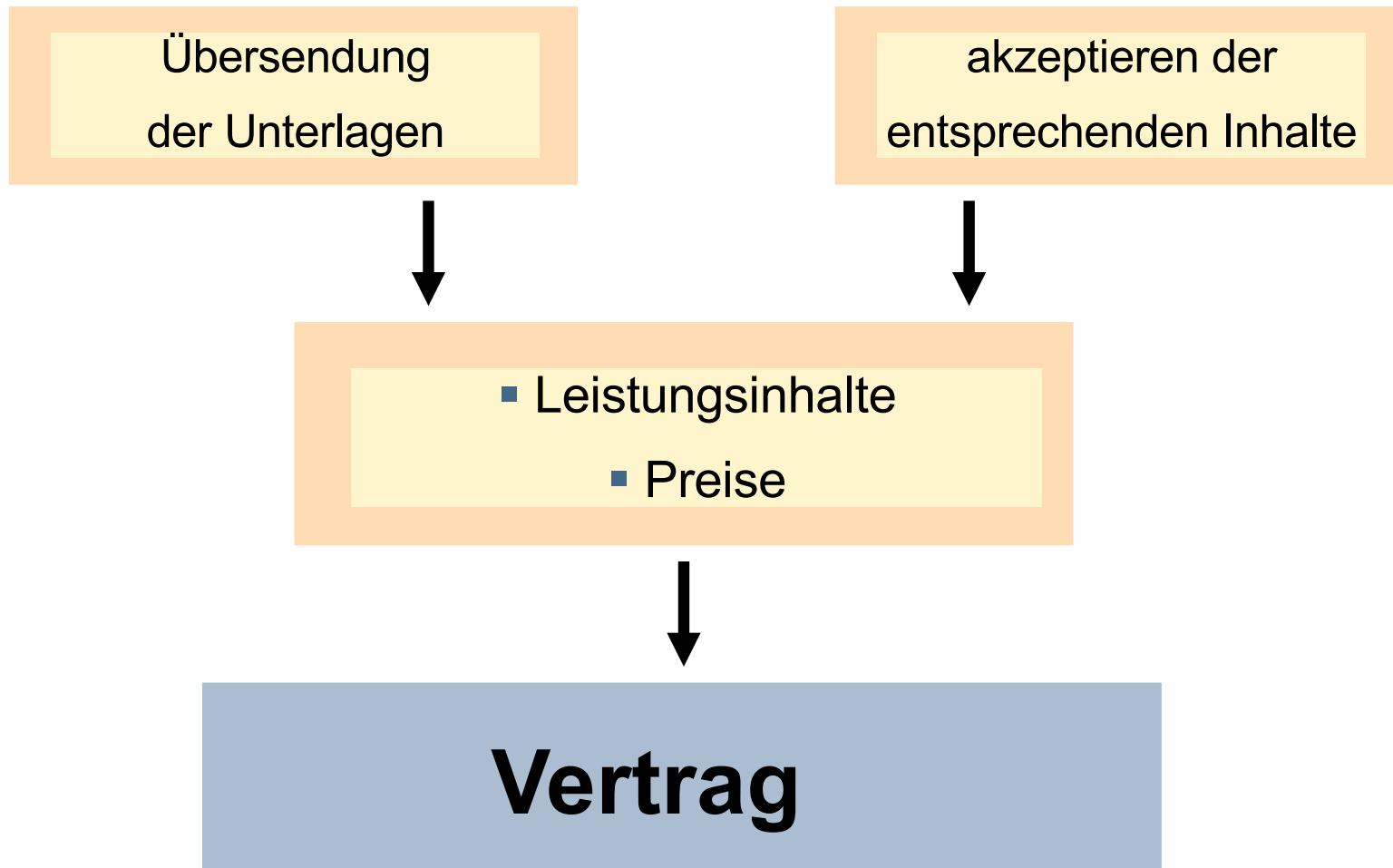
---



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Angebot & Annahme – Grundlagen



## Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 2):

Alles wie gehabt: Ihre Firma, die „**Software & Hardware GmbH**“, übersendet der „**Lebensmittel AG**“ das umfassende Angebot zur Einführung des neuen Warenwirtschaftssystems.

Die „**Lebensmittel AG**“ erklärt die Annahme, und zwar:

1. Alt.: **mündlich**,
2. Alt.: **per Fax**,
3. Alt.: **per e-Mail**.

Als es um die Bezahlung geht, bestreiten die Verantwortlichen der „**Lebensmittel AG**“, Ihr Angebot in der beschriebenen Art jemals angenommen zu haben; dies sei so auch gar nicht möglich!

**Sie fragen Ihren Inhouse-Juristen, ob das so einfach geht ...**

---

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Ob das so  
gut geht???



## Formerfordernisse bei Willenserklärungen

- Grundsatz der Privatautonomie: Formfreiheit
- mögliche „Formen“ von Vertragsabschlüssen können sein:

- **konkludent**
- **mündlich**
- **SMS**
- **FAX**
- **@-Mail**
- **eigenhändig unterschrieben**
- **notarielle Beglaubigung**
- **notarielle Beurkundung**

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

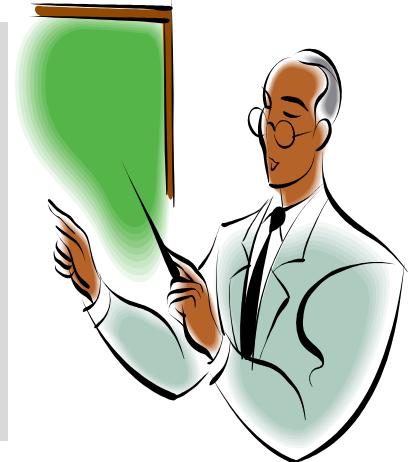
## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

**§ 126 Schriftform.** (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch **Namensunterschrift** oder **mittels notariell beglaubigten Handzeichens** unterzeichnet werden.

(2) ...

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.



Meier-Sulzbach

oder

XXX

Die Echtheit der vor  
mir geleisteten  
Unterschrift  
bestätige ich.

Schulze

Notar

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

**§ 126 a Elektronische Form.** (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muß der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

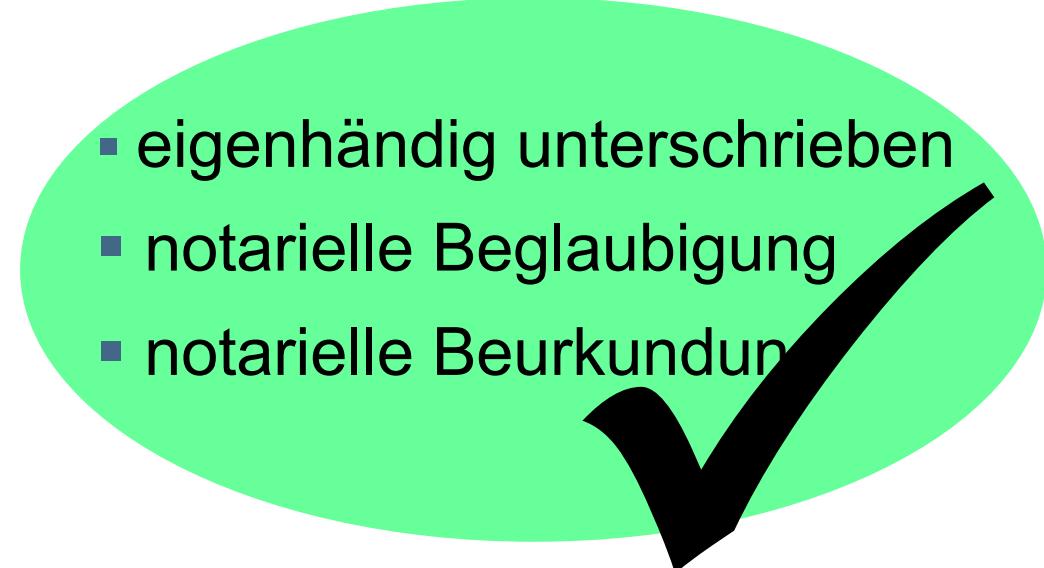
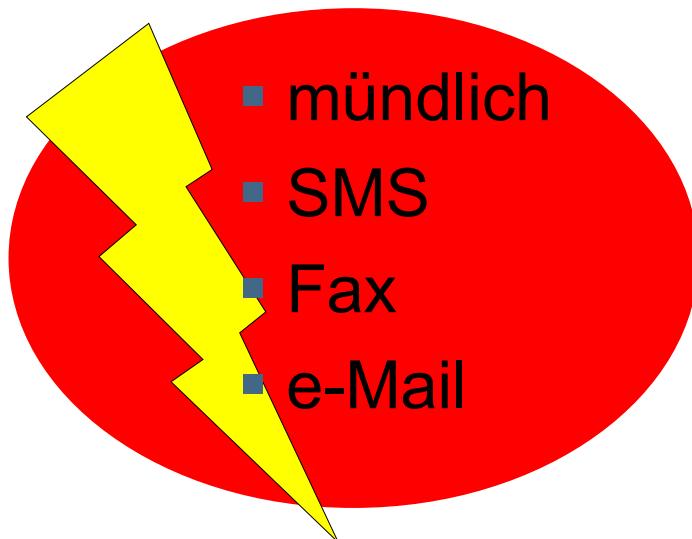
**§ 126 b Textform.** (1) Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.



## Formerfordernisse bei Willenserklärungen

- Grundsatz der Privatautonomie: Formfreiheit
- mögliche Formen von Vertragsabschlüssen können sein:



**aber Problem:  
Beweisbarkeit des Zugangs!**

(anstelle vieler nur: BGH Urt. v. 7.12.1994 - VIII ZR 153/93)

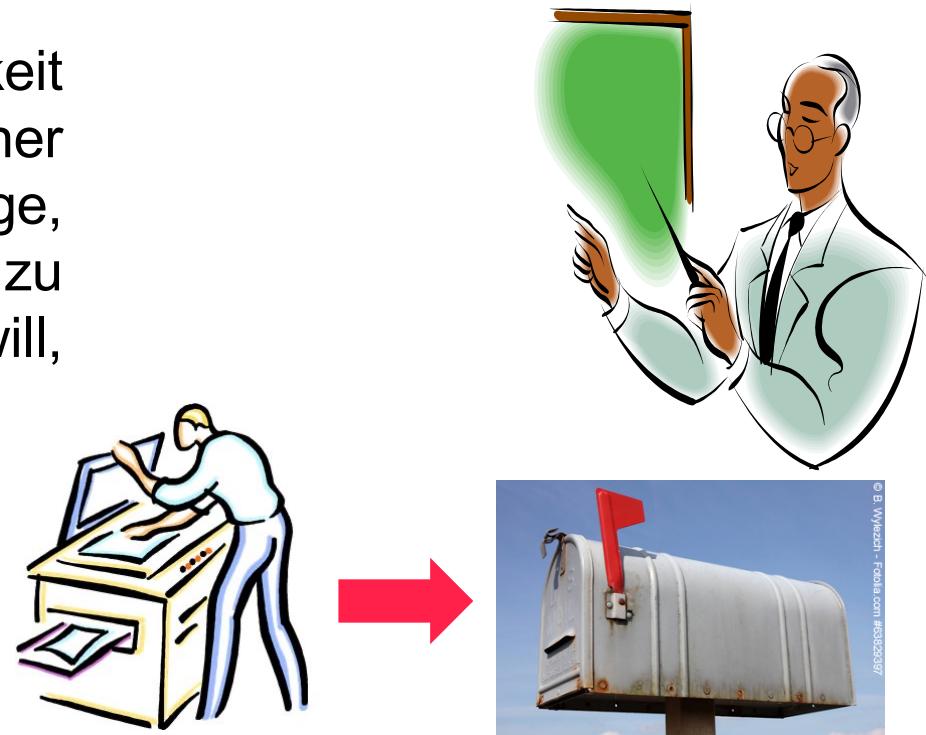
# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Derjenige, der sich auf die Wirksamkeit einer Willenserklärung (also z.B. einer Kündigung, einer Behinderungsanzeige, einer Vertragsannahme insgesamt oder zu bestimmten Bedingungen) berufen will, muss **nicht das Absenden**, sondern den

### Zugang

der Willenserklärung **beweisen!**



Dazu muss er bei **Briefen, Faxen, @-Mails** also den **Nachweis** erbringen, dass die Willenserklärung **so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen!**

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Der Nachweis von Tatsachen muss grundsätzlich mit dem Verfahren des sog. „**Strengbeweises**“ geführt werden, d.h. **nur die insoweit in der ZPO aufgeführten Beweismittel sind geeignet die entsprechende Tatsache nachzuweisen!**

Hierbei handelt es sich um die folgenden **Beweismittel**:

- **Augenschein (§ § 371 – 372a ZPO)**
- **Zeugen (§ § 373 – 401 ZPO)**
- **Sachverständigen-Gutachten (§ § 402 – 414 ZPO)**
- **Urkunden (§ § 415 – 444 ZPO)**
- **Parteivernehmung (§ § 445 – 455 ZPO)**



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Ausnahmsweise ist die Beweisführung auch durch den sog. „**Anscheinsbeweis**“ („*prima-facie-Beweis*“) möglich.

Der „**Anscheinsbeweis**“ ist gesetzlich nicht geregelt aber gewohnheitsrechtlich anerkannt. Er erlaubt bei **typischen Geschehensabläufen** den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs oder eines schuldhaften Verhaltens ohne exakte Tatsachengrundlage, sondern auf Grund von Erfahrungssätzen!

Die Tatsachen, aus denen nach einem solchen Erfahrungssatz auf eine typischerweise eintretende Folge oder (umgekehrt) eine bestimmte Ursache geschlossen werden kann, müssen aber entweder unstreitig oder mit Strengbeweis bewiesen werden.



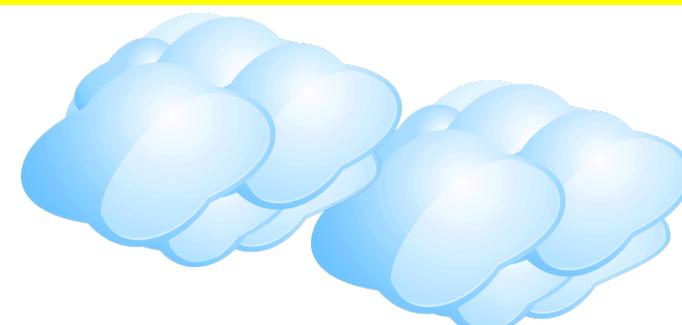
„Es kann zu dem fraglichen Zeitpunkt in A nicht geregnet haben!“



„Es war aber doch keiner dort um dies festzustellen!“

„Der Wetterdienst hat aber für diesen Bereich blauen Himmel ohne Wolken festgestellt!“

„Ohne Wolken, kein Regen!“



„Also hat es dort nicht geregnet!“



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Aber der „OK-Vermerk“ eines Sendeberichtes ist auch nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH\* aus 2014 lediglich ein Indiz für einen Zugang, erbringt aber nicht den Beweis und auch nicht den Anscheinsbeweis für den Zugang!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH\* auch im Hinblick auf die/trotz der technische(n) Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation!





# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Indizien sind sog.  
„***mittelbare Tatsachen***“, die  
ggf. den Schluss auf  
Tatsachen zulassen, die die  
Grundlage der rechtlichen  
Bewertung sein sollen  
!!!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---



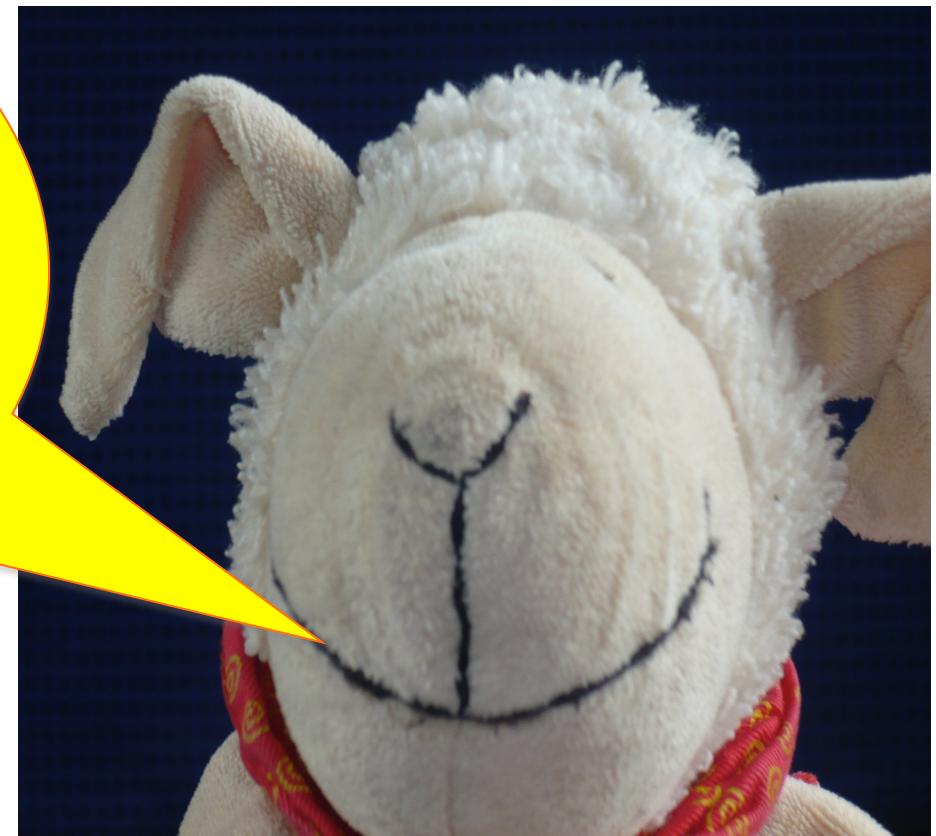
# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

**Indizien können evtl. dazu führen, dass das Gericht angehalten ist den anderen Teil – hier den angeblichen Empfänger - aufzufordern weitere Angaben zum Geschehensablauf auf seiner Seite zu machen**

**!!!**



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

**z.B.:**

- welches Gerät er auf seiner Seite betreibt
- ob die Verbindung im Speicher enthalten ist
- ob und in welcher Weise er ein Eingangsjournal führt usw.



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Hieraus kann es dann wiederum evtl. veranlasst sein ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen, muss es aber nicht sein!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Im Zusammenhang der insoweit insgesamt gewonnenen Erkenntnisse kann dann das Gericht den „OK-Vermerk“ als ein Kriterium unter anderen bei der Beweiswürdigung hinsichtlich der Frage des Zugangs berücksichtigen!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

**Aber Achtung:**

Eine Ausforschung des Sachverhaltes durch das Gericht ist grundsätzlich **unzulässig!!!**

Wir bewegen uns hier also auf einem ganz schmalen Grad!!!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

Aber holla die Waldfee!!!

In den klassischen Telefonnetzen (analog/ISDN) wurde der Dienst der Faxübertragung als Teil des Telefondienstes realisiert. Die Faxübertragung ist zwar auch in den neuen Netzen kommen derzeit die Übertragungs- bzw. Kodierungsverfahren T.30 sowie T.38 oder G.711 zum Einsatz und es kann aufgrund der technischen Eigenschaften der IP-Netze und z.B. durch das Umkodieren vermehrt zu Übertragungsfehlern und Verbindungsabbrüchen kommen!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Damit dürfte aber auch die Indizwirkung, die dem „OK-Vermerk“ durch den BGH zugebilligt wird, wegen „der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation“ Geschichte sein können!!!



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

---

Entsprechendes gilt  
selbstverständlich auch  
für @-Mails!!!



## Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 3):

Wie im Ausgangsfall, und Sie übersenden erneut umfassende Unterlagen an die „**Lebensmittel AG**“.

Den Verantwortlichen der „**Lebensmittel AG**“ gefällt Ihr Vorschlag inhaltlich gut, der Preis ist aber zu hoch und sie schlagen Ihnen einen niedrigeren Preis vor.

Sie erkennen, dass der neue Preis für Sie ebenfalls akzeptabel ist und willigen ein.

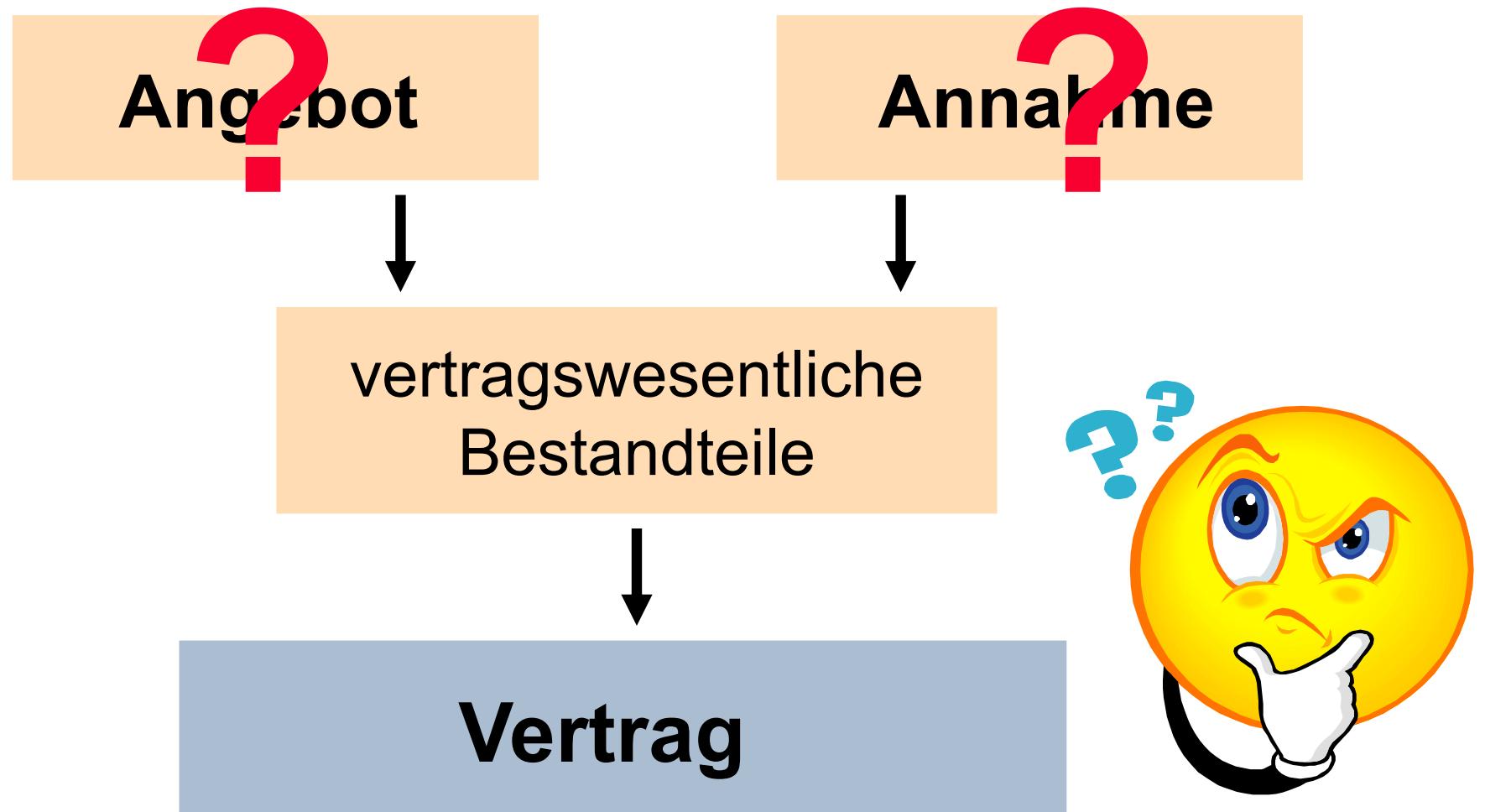
Daraufhin werden Sie gemäß Ihrem inhaltlichen Vorschlag von der „**Lebensmittel AG**“ zu dem neuen Preis mit der Einführung des Warenwirtschaftssystems beauftragt.

**Vertrag zustandegekommen?**

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Angebot & Annahme – Änderungen



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Angebot & Annahme – Änderungen

Software &  
Hardware GmbH

Angebot



Lebensmittel AG

keine unmittelbare  
Annahme,

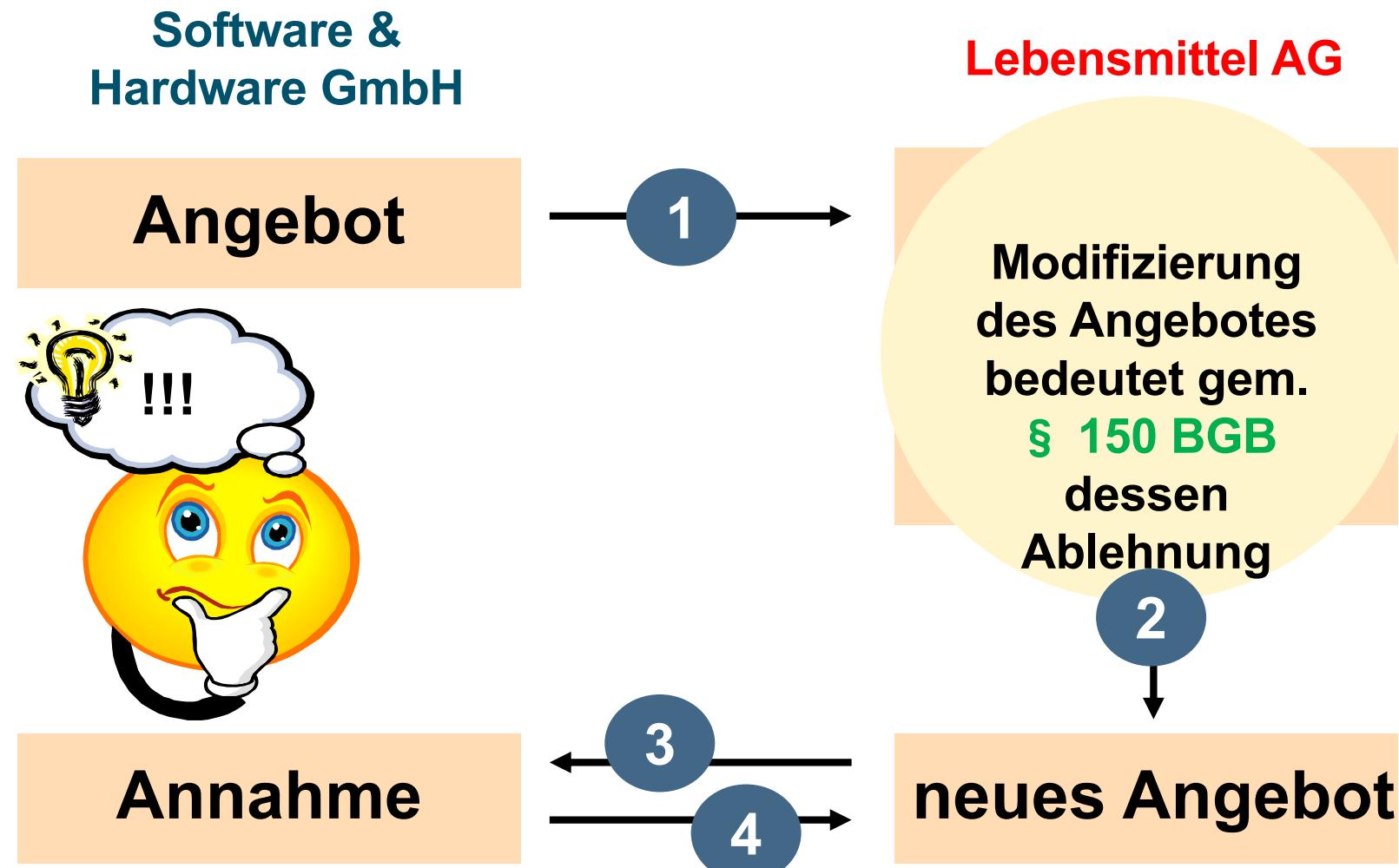
sondern Annahme

- unter **Vorbehalt**, oder
- **Änderungen**, oder
- **verspätete** Annahme

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Angebot & Annahme – Änderungen



## **Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 4):**

Sie sind Geschäftsführer der „**Software & Hardware GmbH**“.

Ihre Assistentin legt Ihnen eines Tages zusammen mit der Eingangspost auch die aktuelle regionale Tageszeitung vor. Als Beilage darin enthalten ist die Werbung eines kleineren Elektronikfachgeschäfts, die Sie detailliert studieren, da Sie sich schon lange für eine neue Digitalkamera interessieren.

Sie finden ein attraktives Angebot und fahren tags drauf zu dem Geschäft, um das Angebot zu kaufen – leider sind bereits alle entsprechenden Digitalkameras verkauft und der Händler kann Ihnen keine dieser Kamerás mehr anbieten.

**Sie überlegen, was Sie machen können ...**

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Angebot & Annahme – Abgrenzungen

Also:

## Digitalkamera ES 3310

- \* 6,6 Megapixel
- \* Titan Silber
- \* 4x Zoom
- \* 16 MB Speicher
- \* Video mit Ton



TOP Angebot

inklusive  
Bildbearbeitungssoftware



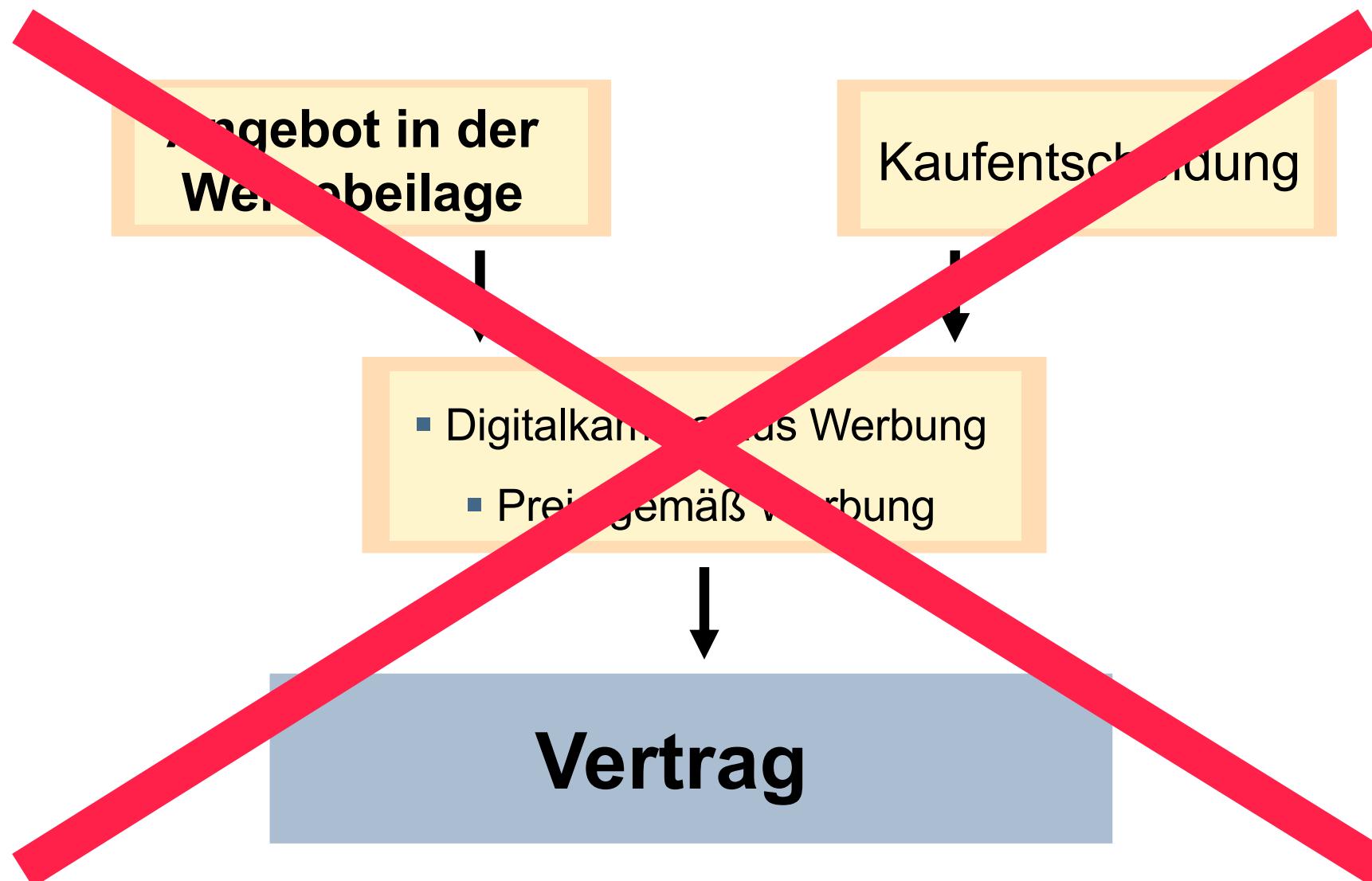
UVP des Herstellers  
249 €



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

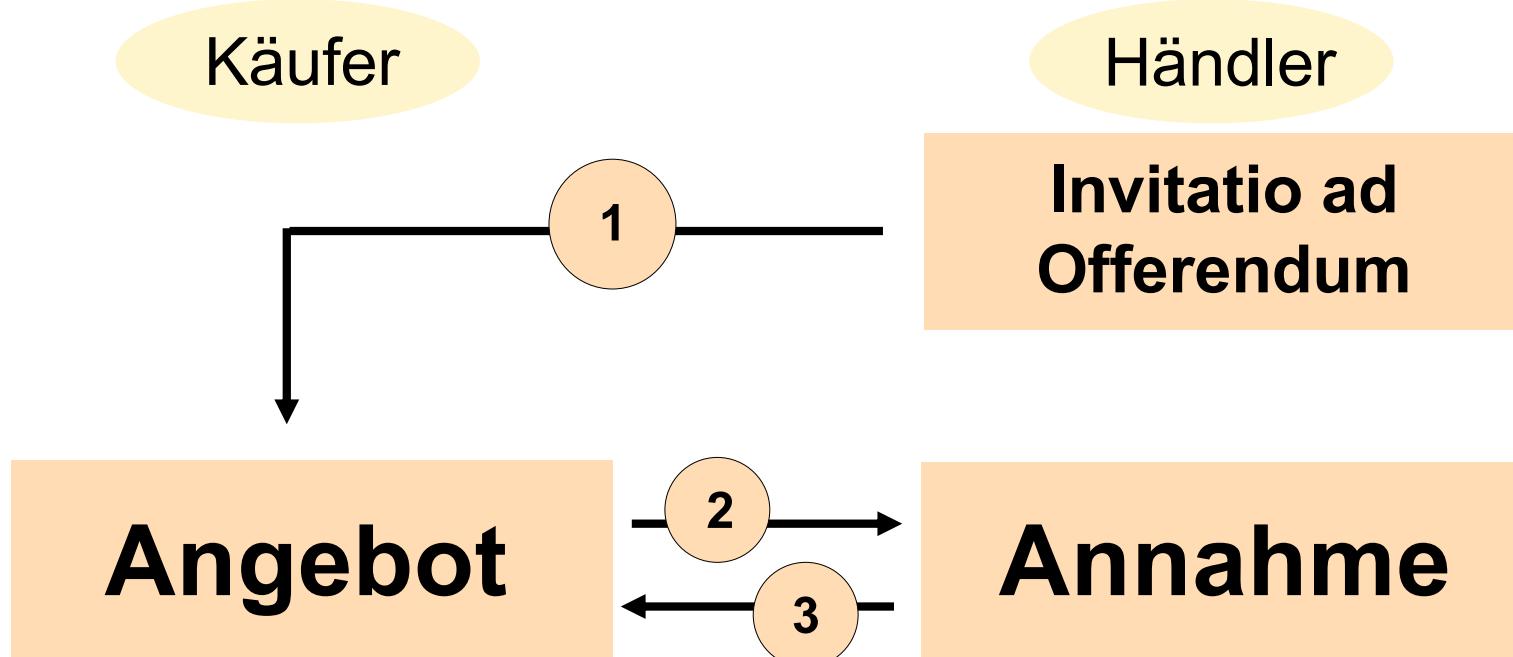
## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Angebot & Annahme – Abgrenzungen



## Invitatio ad Offerendum

- unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
  - z.B. durch Werbeprospekte
  - Schaufensterauslage
- Aufforderung selber stellt gerade noch kein Angebot dar



**Also:**

## Digitalkamera ES 3310

- \* 6,6 Megapixel
- \* Titan Silber
- \* 4x Zoom
- \* 16 MB Speicher
- \* Video mit Ton



KEIN Angebot  
im juristischen  
Sinne, sondern  
eine **Invitatio**  
**ad**  
**Offerendum!**

## **Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 5):**

Sie sind noch immer an einer neuen Digitalkamera interessiert.

Leider haben Sie beruflich im Moment sehr wenig Zeit und schicken daher Ihre Assistentin mit der Bitte los, für Sie eine ganz bestimmte Kamera zu kaufen.

Sie geben ihr das passende Geld mit und beschreiben exakt, welches Modell Sie gerne hätten.

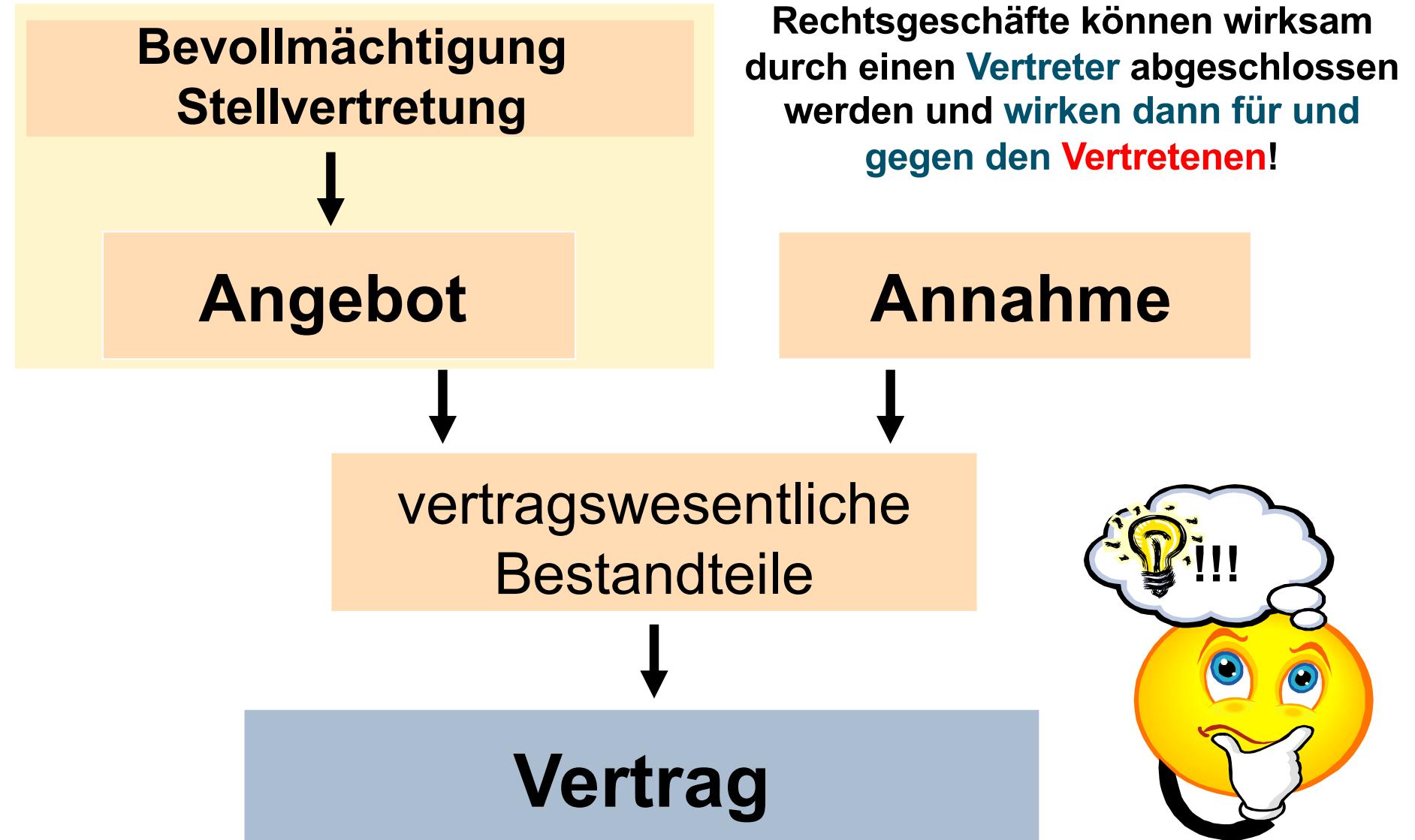
Ihre Assistentin geht in das Geschäft und erwirbt unter dem Verweis, für Sie die Kamera kaufen zu wollen, das korrekte Modell, bezahlt und bringt Ihnen Ihre neue Digitalkamera.

**Was ist denn hier passiert?**

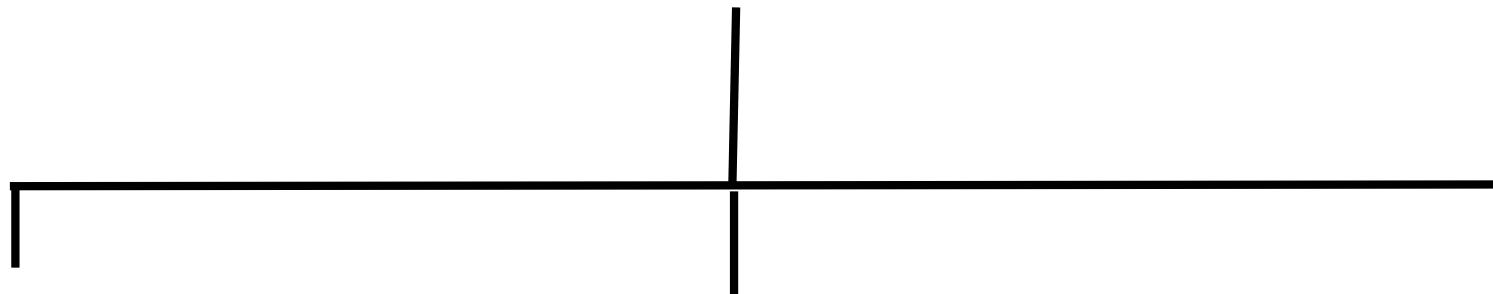
# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

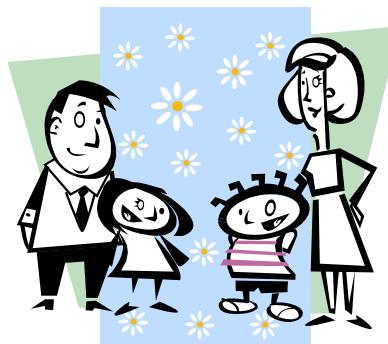
### Recht der Stellvertretung



## Drei Arten der Stellvertretung:



**„rechtsgeschäftliche“    „gesetzliche“    „organschaftliche“**



## Recht der Stellvertretung im **BGB**

### ■ Vertretungsrecht im **BGB** – allgemeine Regeln

■ „*Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.*“ ( § 164 I BGB)

■ Vertretungsmacht richtet sich also nach den Bestimmungen im Innenverhältnis

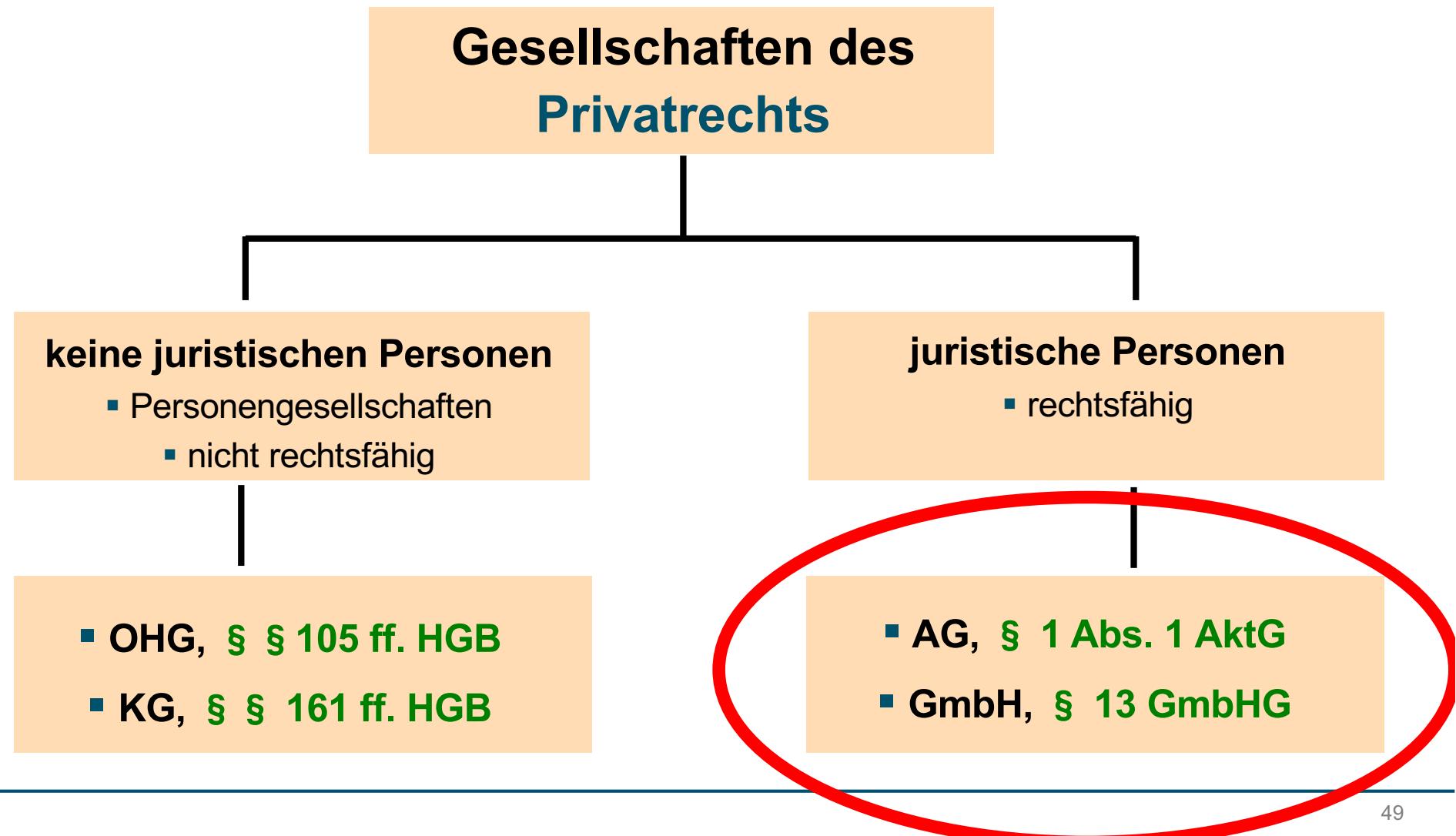
### ■ **Beispiel:** Vollmachtenregelung, Unterschriftenregelung

### ■ **Gefahr:** Setzen einer Rechtsscheinsvollmacht durch vorheriges Handeln!

## Recht der Stellvertretung im HGB

- **Vertretungsrecht im HGB – handelsrechtliche Regeln**
  - die Erteilung einer **Prokura** gemäß **§ 48 HGB**
    - Eintragung im Handelsregister
    - Unterschrift unter Beifügung des Kürzels „ppa“ (per Prokura)
  - die Erteilung einer **Handlungsvollmacht** gem. **§ 54 HGB**
    - keine Eintragung im Handelsregister
    - Unterschrift unter Beifügung des Kürzels „i.V.“ (in Vertretung)
- **Tipp:** im Zweifel die Bestellungsurkunde zeigen lassen!

## Exkurs: Recht der Stellvertretung bei Gesellschaften



# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Exkurs: natürliche Person – juristische Person

**Mensch =**  
natürliche Person

Juristische Person =  
**Papiertiger!!!**

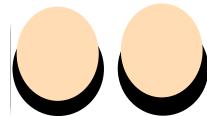


# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Exkurs: Gesellschaftsformen / Personengesellschaften

## Personengesellschaften / Personenhandelsgesellschaften

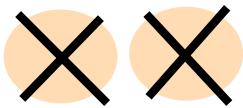


**GBR= Gesellschaft  
bürgerlichen Rechts**

??? =



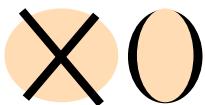
Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks!



**oHG= offene  
Handelsgesellschaft**

??? =

Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks, der in dem Betreiben eines Handelsgewerbes liegt!

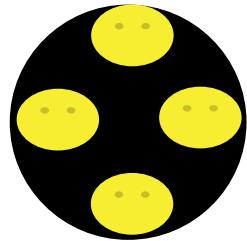


**KG=Kommanditgesell-  
schaft**

??? =

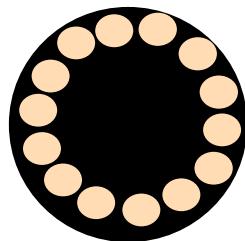
Zusammenschluss von zwei oder mehreren Personen zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks, der in dem Betreiben eines Handelsgewerbes liegt und bei dem mindestens eine Person persönlich haftender Gesellschafter (=Komplementär) und mindestens ein Person beschränkt haftender Gesellschafter (= Kommanditist) ist!

## Kapitalgesellschaften



**GmbH= Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung**      ???      =

Zusammenschluss von i.d.R. zwei oder mehreren Personen zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks – nicht notwendigerweise zum Betreiben eines Handelsgewerbes – in der Form einer juristischen Person!



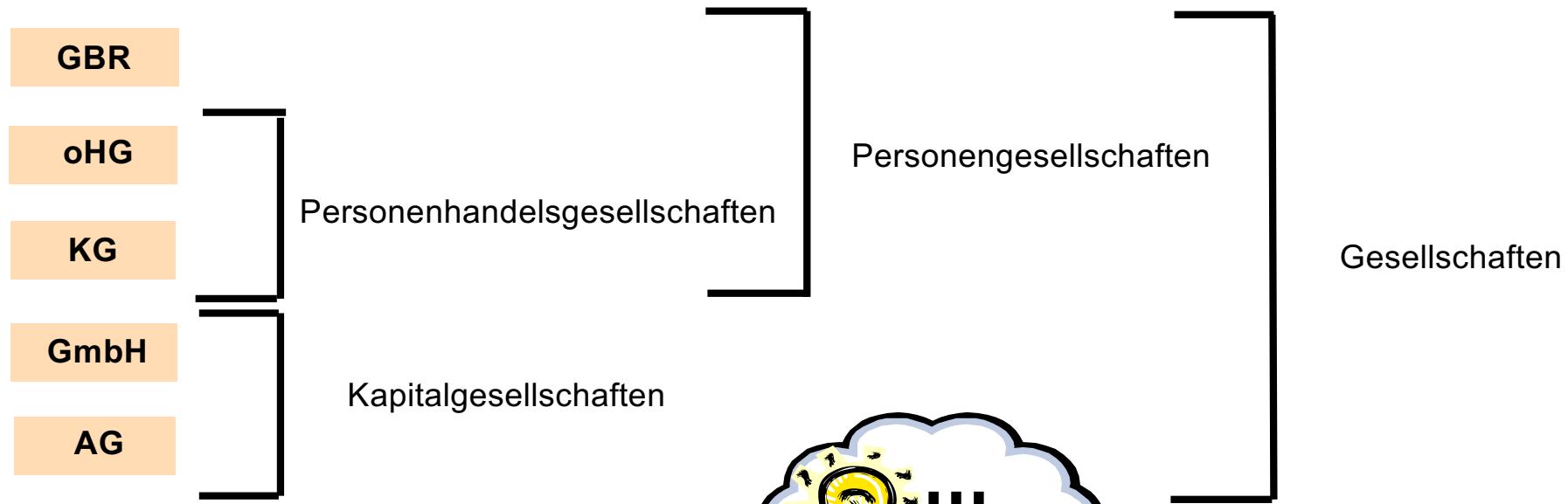
**AG= Aktiengesellschaft**      ???      =

Zusammenschluss von i.d.R. zwei oder mehreren Personen zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks der in dem Betreiben eines Handelsgewerbes liegt, in der Form einer juristischen Person und unter Ausgabe von Beteiligungsrechten!

# IT-Recht Grundlagen für Informatiker

## Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss

### Exkurs: Gesellschaftsformen/Kapitalgesellschaften



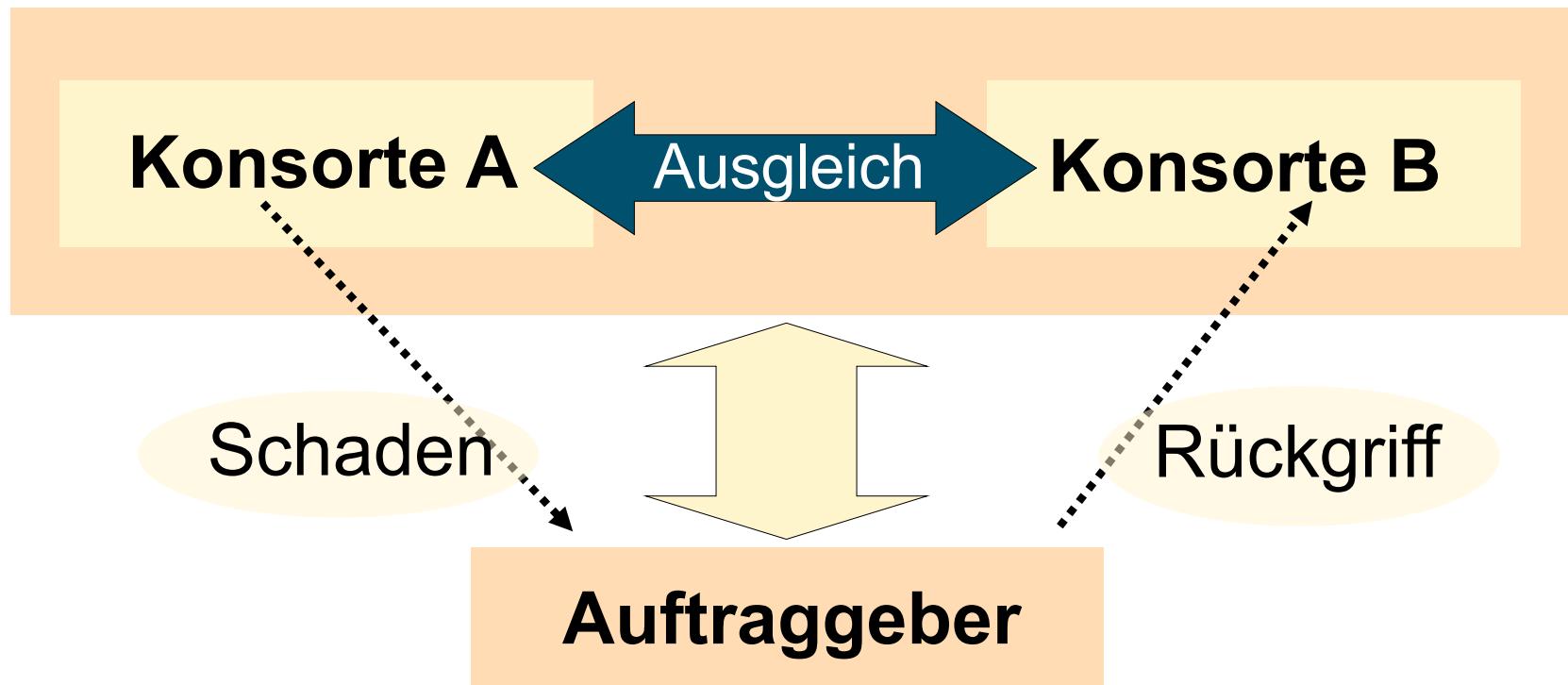
## **Recht der Stellvertretung bei Kapitalgesellschaften**

### **■ juristische Person**

- Zusammenfassung von Personen zu einer **rechtlich geordneten Organisation**
- **eigene Rechtsfähigkeit** – kann klagen und verklagt werden
- **die juristische Person ist zwar Träger von Rechten und Pflichten, kann aber nur durch Ihre Organe handeln**
  - Organe bei der GmbH: **Geschäftsführung**
  - Organe bei der Aktiengesellschaft: **Vorstand**
  - Vorstand / Geschäftsführung unterschreiben ohne Zusatz (i.V., ppa. ...)
  - sonst: Hinweis auf Vertretung durch Zusatz ppa., i.V.

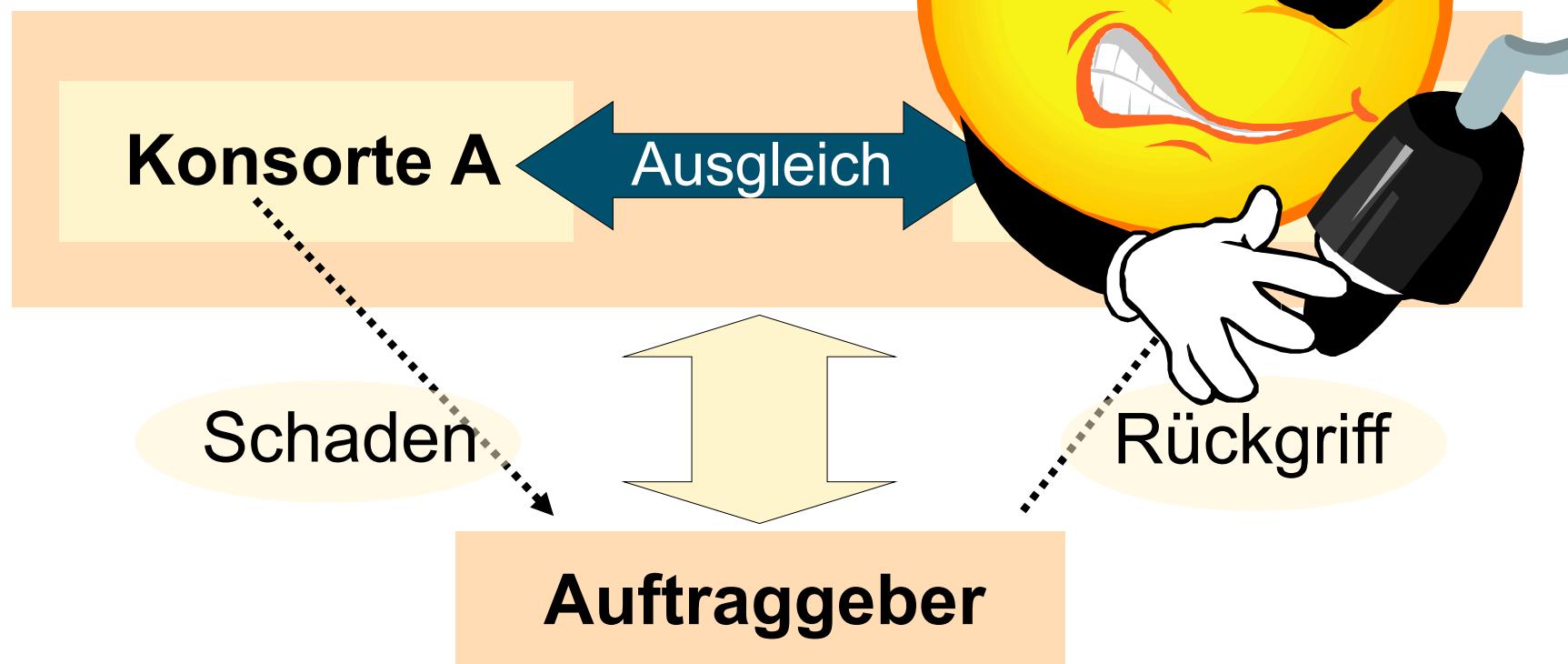
## Exkurs: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- gesetzliche Bestimmungen in den **§ § 705 ff. BGB**
- andere Namen: ARGE, Konsortium
- Risiken: Haftungsproblematik im Innenverhältnis, steuerliche Aspekte



### Exkurs: die Gesellschaft bündelt Risiken

- gesetzliche Bestimmungen in den BGB
- andere Namen: ARGE, Konsortium
- Risiken: Haftungsproblematik im Innen- und Außenvertrag



# **IT-Recht Grundlagen für Informatiker**

## **Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung**

**Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss**

---

**Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit!**

**RA Prof. Wolfgang Müller**

Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Schlichter/Schiedsrichter nach SOBau  
Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund  
Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund

**Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai**